

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1966)
Heft: 1

Artikel: Verlängerung der Schiesspflicht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Frage einer Ostalpenbahn

Die Alpenbahnfrage steht auf der eidgenössischen Traktandenliste. Allgemein ist man sich darin einig, dass etwas getan werden muss. Ausser Frage steht die Wunschbarkeit von Verbesserungen an der Lötschberg-Simplonbahn. Eine entscheidende Leistungssteigerung unserer Transitlinien wird aber nur durch einen neuen Alpen-Durchstich zu erreichen sein, nicht im Sinne eines Ausbaues bestehender Strecken, sondern durch einen Neubau einer dritten Alpenbahn. Aus dieser Erkenntnis heraus hat sich bereits vor einiger Zeit eine Interessengruppe zusammengefunden unter dem Namen: Zürcher Vereinigung für die Tödi-Greina-Bahn. Vom Informationsdienst der Zürcher Vereinigung für die Tödi-Greina-Bahn haben wir interessante Unterlagen erhalten, die wir auf Wunsch hin, unsern Mitgliedern gerne vermitteln.

Verlängerung der Schiesspflicht

Am 1. Januar 1966 ist eine neue Fassung des Art. 124 des Militärorganisationsgesetzes in Kraft getreten, in dessen erstem Absatz die Schiesspflicht der mit dem Sturmgewehr oder Karabiner ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten sowie der Subalternoffiziere der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige um zwei Jahre bis und mit dem 42. Altersjahr verlängert wird. Die Verlängerung der Schiesspflicht um zwei Jahre erfolgt in zwei Etappen, indem bis und mit dem Jahre 1965 die Dienstpflichtigen bis und mit dem 40. Altersjahr die obligatorischen Übungen zu schiessen hatten. Im laufenden Jahr erstreckt sich die Schiesspflicht auf Dienstpflichtige bis und mit dem 41. Altersjahr und vom Jahre 1967 hinweg auf Dienstpflichtige bis und mit dem 42. Altersjahr.

Die ausserdienstliche Schiesspflicht umfasst damit 1965 die Jahrgänge 1925 bis 1944, 1966 die Jahrgänge 1925 bis 1945, 1967 die Jahrgänge 1925 bis 1946 und ab 1968 jeweils 22 Jahrgänge. Die Verlängerung der Schiesspflicht um zwei Jahre ist zeitlich so angesetzt worden, dass sich von 1967 an die Schiesspflicht auf die beiden Heeresklassen Auszug und Landwehr erstreckt und die Schiesspflicht mit dem Uebertritt in den Landsturm aufhört.

Die Ausdehnung der Schiesspflicht bedeutet eine Zunahme der Schiesspflichtigen um fünf Prozent im Jahre 1966 und um zehn Prozent ab 1967.
